



Die STADT ARNSBERG informiert

BEKANNTMACHUNG

der Allgemeinverfügung über die Widmung der Erschließungsanlage „Alte Ziegelei“ im Stadtbezirk Neheim für den öffentlichen Verkehr

Der Bezirksausschuss Neheim hat in seiner Sitzung am 18.05.2026 beschlossen:

Die Stadt als Träger der Straßenbaulast ist Eigentümerin der den Erschließungsanlagen dienenden Grundstücken, nämlich die im beiliegendem Lageplan (Anlage) schraffiert gekennzeichneten Flächen der

- I. - Erschließungsanlage **"Alte Ziegelei"** mit dem Flurstück 562 der Flur 16 in der Gemarkung Neheim-Hüsten, die nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird.

Eine etwaige bereits vorliegende Widmung einzelner Flurstücke steht der erneuten „doppelten“ zweckgleichen Widmung grundsätzlich nicht entgegen und ist unbedenklich.

Die Widmung der vorgenannten Grundstücke wird hiermit verfügt.

Sie ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Die vorstehende Widmung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Widmungsverfügung nebst Begründung kann beim Bürgermeister der Stadt Arnsberg (Fachdienst Straßenrecht | Anliegerbeiträge, Nedereimerfeld 22, 59823 Arnsberg) während der Dienststunden oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Arnsberg, 22.06.2026
Stadt Arnsberg
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Dr. Birgitta Plass

